

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 365.

Donnerstag, den 31. December.

1846.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Polizei-Amt macht hiermit folgendes Resultat der im gegenwärtigen Monat für hiesige Stadt aufgenommenen Bevölkerungslisten bekannt.

Die Zahl der hiesigen Einwohner beträgt incl. der Garnison dormalen
60,103 (30,159 männl. und 29,944 weibl.)

Darunter befinden sich:

von der Geburt bis zum 6. Lebensjahre	7816	(3905 m. und 3911 w.)
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre	7008	(3512 = = 3496 =)
14. = = = 19. = = =	6436	(3589 = = 2847 =)
19. = = = 21. = = =	3649	(1838 = = 1811 =)
21. = = = 30. = = =	13886	(7043 = = 6843 =)
30. = = = 40. = = =	8629	(4411 = = 4218 =)
40. = = = 50. = = =	5875	(2840 = = 3035 =)
50. = = = 60. = = =	3706	(1709 = = 1797 =)
60. = = = 70. = = =	2210	(955 = = 1255 =)
70. = = = 80. = = =	775	(315 = = 460 =)
80. = = = 90. = = =	109	(40 = = 69 =)
über 90 Jahre alt:	4	(2 = = 2 =)

Ferner nach den Confessionen:

evangel.=luther.	56883	(28205 m. und 28678 w.)
reform.	1397	(731 = = 666 =)
römisch=kath.	1208	(781 = = 427 =)
deutsch=kath.	288	(194 = = 94 =)
griech.	38	(31 = = 7 =)
überdem Israeliten	289	(217 = = 72 =)

Bei der im Monat December 1843 stattgefundenen Zählung betrug die Zahl der hiesigen Einwohner ohne Hinzurechnung des hier garnisonirenden Militairs:

54,519.

Leipzig, den 29. December 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Bekanntmachung, das Holzhacken auf den Straßen betreffend.

Die überhandgenommene ungemessene und willkürliche Benutzung der hiesigen Straßen und Gäßchen zum Sägen und Spalten des Brennholzes hat häufig Veranlassung zur Hemmung des Verkehrs auf den Straßen gegeben. Es kann daher diese Arbeit künftig nur in solcher Weise gestattet werden, daß dadurch der freie Straßenverkehr nicht behindert wird. Dem zu Folge darf vor denjenigen Häusern, deren Hofräume hierzu nicht hinreichen, nur der Straßenraum zum Ablegen, Sägen, Spalten und Aufladen des Holzes benutzt werden, welcher sich innerhalb fünf Ellen von der Fronte des Hauses, in welches das Holz gehört, befindet, und darf dieser Raum selbst bei langem Holze oder schweren Ladungen bei Strafe nicht überschritten werden. Für die Befolgung dieser Anordnung sind sowohl die Holzleger, als die Holzhacker verantwortlich.

Leipzig, den 28. December 1846

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grosse.

Bekanntmachung, das Stehenlassen von Wagen, Karren, Kisten u. s. w. auf den Straßen betreffend.

Da in der neuern Zeit der Vorschriften in §. 45 der hiesigen Feuerordnung zuwider oftmals Wagen und Karren aller Art, Kisten, Fässer und andere Gegenstände, selbst die Nächte hindurch auf verschiedenen öffentlichen Plätzen und Straßen der hiesigen Stadt stehen gelassen worden sind, so erneuern wir hierdurch das diesfalls bestehende Verbot, mit dem Bemerkem, daß